

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR OBDACHLOSENWOHNGELEGENHEITEN IN AUGSBURG (OBDACHLOSENGEBÜHRENSATZUNG)

vom 18.12.2024 (ABl. vom 31.01.2025, S. 19)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Gebührensatzung

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Die dieser Satzung zugrundeliegende Benutzungsvorschrift ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg (Obdachlosenunterbringungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenwohngelegenheiten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Die Unterkunft für obdachlose Frauen in der Stadtberger Straße 15 sowie die Unterkunft für obdachlose Männer in der Johannes-Rösle-Straße 10 (Obdachlosenübergangswohnheime)
 - b) Einfachstwohnungen im Drosselweg 5 ½ B, 7 B, 9 B sowie in der Höfatsstraße 52, 52 A, 52 B, 52 C (sog. Obdachlosenübergangswohnungen).
 - c) Einfachstwohnungen, die die Stadt ständig angemietet hat oder im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen widmet (sog. Obdachlosenhilfwohnungen).

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten i.S.d. § 1 sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (vgl. § 5 der Obdachlosenunterbringungssatzung).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als gesamtschuldnerisch, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt und sie durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (vgl. § 7 der Obdachlosenunterbringungssatzung).

§ 4

Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist bei den Obdachlosenübergangswohnheimen die Benutzungsdauer, bei den sonstigen Wohngelegenheiten zusätzlich deren Größe.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze berechnet.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenübergangswohnheime i.S.d. § 1 Abs. 2 a) beträgt die Gebühr je Person und Monat 330,00 Euro. Dies entspricht einem Tagessatz von 11,00 Euro.
- (3) Für die Benutzung der Obdachlosenübergangswohnungen gem. § 1 Abs. 2 b) beträgt die Gebühr je qm und Monat 13,27 Euro. Dies entspricht einem Tagessatz von 44,23 Cent je qm. Die einzelnen Gebühren für die jeweiligen Obdachlosenübergangswohnungen sind der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (4) Für die Benutzung von Wohngelegenheiten in den Obdachlosenhilfwohnungen werden grundsätzlich Gebühren in Höhe aller der Stadt Augsburg bei der Anmietung entstehenden Kosten erhoben, soweit dies nach KAG zulässig ist.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenwohngelegenheit. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Erfolgt die Einweisung im Laufe eines Kalendermonats, so erstreckt sich die Gebührenpflicht für diesen Kalendermonat auf die Anzahl der verbleibenden Kalendertage. Entsprechendes gilt für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Für die Übergangswohnheime gilt abweichend, dass die ersten drei Tage der Unterbringung gebührenfrei erfolgen.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, jeweils am dritten Werktag eines Monats fällig; in den Fällen des Abs. 1 Satz 5 entsteht die Gebührensschuld unmittelbar nach Übergabe des Unterbringungsbescheids.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg vom 18.04.2019 (ABl. vom 03.05.2019, S. 145) außer Kraft.

Augsburg, den 18.12.2024

Eva Weber
Oberbürgermeisterin